

Sperr Kfz-Technik
In der Wolfskaute 26

61130 Nidderau

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
siehe Bezug
Bei Antwort bitte angeben:
411-203.03.8
Ansprechpartner(in):
Herr Wippich
Telefon: (04 61) 3 16-15 44
Telefax: (04 61) 3 16-17 41
E-Mail:
abt-technik@kba.de

Datum: 21.01.2000

Funktionskontrolle für Fahrtrichtungsanzeiger

Ihr Schreiben vom 12.01.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Forderung nach einer Anzeige der Wirksamkeit der Fahrtrichtungsanzeiger ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, so muss ihre Wirksamkeit dem Führer sinnfällig angezeigt werden;.....

sowie aus der Richtlinie 76/756/EWG in Verbindung mit der ECE-Regelung 48 Abschnitt 6.5.8

- Kraftfahrzeuge, die zum Ziehen eines Anhängers ausgestattet sind, müssen mit einer besonderen Funktionskontrollleuchte für die Fahrtrichtungsanzeiger des Anhängers ausgerüstet sein, es sei denn, jede Funktionsstörung eines der Fahrtrichtungsanzeiger des so gebildeten Zuges lässt sich an der Kontrolleinrichtung des Zugfahrzeuges ablesen.

Diese Forderungen enthalten keine besonderen Unterscheidungen nach der Art eines anzuzehenden Ausfalls; sie sind allgemein gehalten und demzufolge grundsätzlich zu erfüllen.

Eine Kontrollanzeige, die nur bei einer ausgefallenen Leuchte eine entsprechende Fehlfunktion anzeigt und im Falle eines Defektes beider hinteren Fahrtrichtungsanzeiger eines Anhängers dem Fahrzeugführer keine Fehlfunktion mitteilt, genügt den Anforderungen nicht.

Es ist nicht bekannt, dass eine Änderung der Vorschriften zur genaueren Bestimmung von Fehlfunktionen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Klaus Pietsch



Beglaubigt:

Stenlein
Verw.-Angestellte:

Dienstgebäude
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat gleiche
Arbeitszeit. Besuchszeit deshalb nur
Mo. - Do. von 8:30 - 15:00 Uhr,
Fr. von 8:30 - 14:00 Uhr,
sonst nach Vereinbarung.
Bitte haben Sie Verständnis.

Telefax:
(04 61) 3 16 16 50
(04 61) 3 16 14 95

E-Mail: kba@kba.de
Internet: www.kba.de

Telefon:
(04 61) 3 16-0
(Vermittlung)

Konto:
Landeszentralbank Flensburg
(BLZ: 215 000 00)
Kto.-Nr. 215 01 000

Operating instruction / legal background to

Testing unit 13-pin for checking of 13-pin or -in combination with adapter- of 7-pin sockets.

- checks the function control of the flasher lights due to §54 Abs. 2 StVZO / ECE R48 6.5.8. (look at page 4)

In position of the switch at „Prüfung der Ausfallkontrolle“ a cut of common return to the trailer is simulated (as demanded by German KBA (look page 2)). The towing vehicle must now signal a malfunction.

According to the electrical system, which has been installed in the car, this malfunction can be indicated in different ways:

- a) fast blinking of the normal control lamp (C1)
- b) not blinking of a additional installed control lamp (C2)
- c) fast blinking of the normal control lamp (C1) whether an additional acoustic control unit is installed („beeper“)

If this is not the case, the turn-signal indicator system doesn't fulfil the regulations. (look page 2,3 und 4)

In position „Prüfung der Funktionen“ common return is restored. At operating flasher must now

- a) the normal control lamp C1 blink at normal blink rate
- b) the additional C2 control lamp blink as well as C1
- c) the acoustic control unit normal „beep“

All other lamps must glow analogical to the lamps on the car. If this is not the case, the contact allocation of the socket is wrong. You'll find contact allocation according to DIN ISO 11446 on page 3 of this instruction.

The upper LED on the panel glows, if there is on the socket pin 9 battery plus and on pin 13 common return.

The lower LED on the panel glows, if there is on the socket -after switching ignition on- plus 12 volts on pin 10 and common return on pin 11.

If you think, that the test unit works wrong please contact us first. Misunderstandings can be solved best that way.

Sperr Kfz-Technik Vertriebs GmbH, Bahnhofstrasse 106
D-61130 Nidderau, Tel +496187-26651 Fax 26797 <http://www.ahk-info.de>

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Sperr Kfz-Technik
Bahnhofstraße 106

81130 Nidderau

Telefax

Fax-Nr.: 06187 26797
Anzahl der Seiten: 1



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: 07.02.2005

Bei Antwort bitte angeben:
412-203.03.8
Ansprechpartner(in):
Arnold Wippich
Telefon: (04 61) 3 16-1544
Telefax: (04 61) 3 16-1741
E-Mail:
Arnold.Wippich@kba.de

Datum: 09.02.2005



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Diesen Kurzbrief übersende ich Ihnen mit der Bitte um

- | | | | |
|---|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Preisangebot | <input type="checkbox"/> Weiterleitung an |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Teilnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache/Ihren Anruf | <input type="checkbox"/> Anlagen: |

Funktionskontrolle der Fahrtrichtungsanzeiger von Anhängern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ECE-R 48, Abschnitt 6.5.8 ist die Funktionskontrolle für die Fahrtrichtungsanzeiger vorgeschrieben; jede Funktionsstörung der Fahrtrichtungsanzeiger eines mitgeführten Anhängers ist anzuzeigen. Dabei wird nicht vorgeschrieben, welcher Art die Funktionsstörungen sein müssen, um angezeigt werden zu müssen. Auch die Unterbrechung der Masseleitung hat eine Funktionsstörung der Fahrtrichtungsanzeiger zur Folge.

Für die Funktion der Kontrolleinrichtung der Fahrtrichtungsanzeiger ist es unerheblich, welchen Schaltzustand die anderen lichttechnischen Einrichtungen eines Anhängers haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arnold Wippich
Arnold Wippich

2 VON 2 auch die Beachtung der rechtlichen Vorschriften. Es liegt in der Verantwortung des Fahrzeughalters und -führers diesen rechtlichen Forderungen nachzukommen. Auch vor Antritt jeder Fahrt mit einem Anhänger obliegt es den Verfügungsberechtigten, die Kontrolle der vorgeschriebenen Beleuchtung eigenverantwortlich durchzuführen. Spätestens bei der fälligen Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO wird von amtlicher Seite kontrolliert, ob die zu beachtenden Vorschriften eingehalten wurden. Im Extremfall erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Einen rechtsfreien Raum, der zu schließen wäre, kann ich nicht entdecken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Hesse
Hans Hesse

DIN ISO 11446

contact allocation 13pin socket DIN ISO 11446

- contact 1 : left flasher
- contact 2 : rear fog light
- contact 3 : common return for circuits 1-8
- contact 4 : right flasher
- contact 5 : right rear position and end outline marker light, rear registration plate illumination
- contact 6 : stop lamps
- contact 7 : left rear position and end outline marker light, rear registration plate illumination
- contact 8 : reversing light
- contact 9 : power supply (battery plus)
- contact 10 : trailer battery charging (only with ignition on)
- contact 11 : common return for circuit 10
- contact 12 : coding for coupled trailer
- contact 13 : common return for circuit 9